
**Satzung der Landeshauptstadt Dresden
über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen, der ortsüblichen Bekanntgaben
und der ortsüblichen Bekanntmachungen**

(Bekanntmachungssatzung)

Vom 24. November 2022

Veröffentlicht im Dresdner Amtsblatt Nr. 49/2022 vom 08.12.2022

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, sowie § 4 des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung im Freistaat Sachsen (SächsEGovG), sowie der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Form der kommunalen Bekanntmachungen (Kommunalbekanntmachungsverordnung – KomBekVO) vom 17. Dezember 2015 (SächsGVBl. S. 693), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 24. November 2022 folgende Satzung beschlossen:

Inhalt:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 3 Ersatzbekanntmachungen
- § 4 Notbekanntmachungen
- § 5 Vollzug der Bekanntmachung
- § 6 Ortsübliche Bekanntgaben und ortsübliche Bekanntmachungen
- § 7 Inkrafttreten

§ 1**Geltungsbereich**

(1) Diese Satzung regelt öffentliche Bekanntmachungen der Landeshauptstadt Dresden, soweit nicht gesetzlich anderes bestimmt ist. Öffentliche Bekanntmachungen im Sinne dieser Satzung sind:

1. die Verkündung von Rechtsverordnungen,
2. die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und
3. sonstige durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen und öffentliche Bekanntgaben.

(2) Diese Satzung regelt des Weiteren ortsübliche Bekanntgaben und ortsübliche Bekanntmachungen in der Landeshauptstadt Dresden.

§ 2**Öffentliche Bekanntmachungen**

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Landeshauptstadt Dresden erfolgen, soweit nicht gesetzlich anderes bestimmt ist, in der elektronischen Ausgabe des Amtsblattes der Landeshauptstadt Dresden (Dresdner Amtsblatt) auf der Internetseite der Landeshauptstadt Dresden (www.dresden.de/amtsblatt).

(2) Die elektronische Form stellt die authentische Form dar. Ausdrucke können kostenfrei für ein Jahr rückwirkend in den Stadtbezirksämtern und Fachämtern bestellt werden. Darüberhinausgehende Einsicht gibt es in den Städtischen Bibliotheken Dresden und im Stadtarchiv Dresden.

(3) Öffentliche Bekanntmachungen haben mit vollem Wortlaut zu erfolgen. Sofern eine Rechtsverordnung oder Satzung genehmigungspflichtig ist oder genehmigungspflichtige Teile enthält, muss auch die Tatsache der Genehmigung unter Angabe der Genehmigungsbehörde und des Datums der Genehmigung bekanntgemacht werden.

§ 3**Ersatzbekanntmachungen**

(1) Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Rechtsverordnung oder Satzung, können sie dadurch öffentlich bekanntgemacht werden, dass

1. ihr wesentlicher Inhalt in der Rechtsverordnung oder Satzung umschrieben wird,
2. sie, soweit in der öffentlichen Bekanntmachung keine andere Verwaltungsstelle bestimmt ist, im Rathaus (Dr.-Külz-Ring 19, Informationsstelle) zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten, mindestens aber wöchentlich 20 Stunden, für die Dauer von mindestens zwei Wochen niedergelegt werden und
3. hierauf bei der Bekanntmachung der Rechtsverordnung oder Satzung hingewiesen wird

(2) Absatz 1 gilt für sonstige öffentliche Bekanntmachungen entsprechend.

§ 4**Notbekanntmachungen**

Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form nicht möglich, kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form zu wiederholen, wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 5**Vollzug der Bekanntmachung**

(1) Die öffentliche Bekanntmachung durch eine elektronische Ausgabe des Dresdner Amtsblattes ist mit Ablauf des Tages, an dem sie im Internet verfügbar ist, vollzogen. Im Fall der Bekanntmachung durch Aushang ist die Bekanntmachung mit Ablauf der Aushangfrist vollzogen. Sind mehrere Bekanntmachungsformen bestimmt, ist die öffentliche Bekanntmachung mit Ablauf des Tages, an dem die letzte Bekanntmachung erfolgte, vollzogen. Eine Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf der Niederlegungsfrist nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 vollzogen. Eine Notbekanntmachung ist mit ihrer Durchführung nach § 4 vollzogen.

(2) Der Vollzug der Bekanntmachungen ist in den Akten nachzuweisen.

§ 6**Ortsübliche Bekanntgaben und ortsübliche Bekanntmachungen**

(1) Soweit durch Rechtsvorschrift die ortsübliche Bekanntmachung oder die ortsübliche Bekanntgabe vorgeschrieben ist, erfolgt diese, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nach den Bestimmungen dieser Satzung über die öffentliche Bekanntmachung in der elektronischen Ausgabe des Dresdner Amtsblattes.

(2) Soweit besondere gesetzliche Vorschriften, insbesondere §§ 3 Abs. 2 und 4a Abs. 4 BauGB, eine andere als die elektronische Bekanntmachungsform zwingend vorschreiben, erfolgt die Bekanntmachung durch Abdruck im papiergebundenen Amtsblatt der Landeshauptstadt Dresden (Dresdner Amtsblatt). Diese Bekanntmachungen sind mit Ablauf des Erscheinungstages vollzogen.

(3) Die Ladungen und Tagesordnungen der Stadtbezirksbeiräte und Ortschaftsräte werden zusätzlich zur elektronischen Veröffentlichung nach Absatz 1 im Schaukasten des jeweiligen Stadtbezirkes oder der jeweiligen Ortschaft veröffentlicht.

§ 7**Inkrafttreten/Außerkräftreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft, frühestens jedoch am 1. Januar 2023. Die Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe vom 16. Juli 1998 tritt mit Inkrafttreten dieser Satzung außer Kraft.

Dresden, den 01. Dezember 2022

gez. Dirk Hilbert
Oberbürgermeister
der Landeshauptstadt Dresden